Berg- und Hüttenmännischen Industriezweigen ganz abweichenden Eigenthümlichkeiten wegen, verlangt.

Da von den Freiberger Professoren überdem nur allein theoretische, vom Hammerinspections-Beamten aber practische Kenntnisse, mit Theorie verbunden, in diesem Fache zu erwarten sind, da Letzerer in seinem Beruf ohnedem mit dem Hohofen- und Hüttenbetrieb in fortwährender Bekanntschaft sich erhalten muß, will er seinen Obliegenheiten Genüge leisten, so kann auch dieser nur im practischen Wissen der Eisenhüttenkunde den jungen Leuten, welche sich diesem Fache widmen wollen, die zweckmäßigste Anleitung geben.

Beim ersten Landtag waren unter dem Departement der Finanzen, außer 1000 Thlr. — Gehalt für den Eisenhüttenkundigen, noch 7000 Thlr. — zur Unterstützung der Berg-, Hütten- u. Hammerwerke im Staats-Budget zwar angesetzt, aber nicht realisirt worden.

Beim zweiten Landtag waren im Budget zwar wieder jene 1000 Thlr. — aufgeführt. Der Beamte erhielt aber immerfort nicht mehr, als die in den alten Zeiten und für den vormaligen Hammerinspector fundirten 300 Thlr. Nur seit 1831 ward eine Remuneration von 100 Thlr. jährlich für mich bewilligt, dabei blieb aber viel Dienstaufwand noch zu bestreiten *).

Die 7000 Thlr. — waren weggefallen, und Statt dessen unter dem Departement des Innern 2000 Thlr. —, wegen der an das hohe Ministerium des Innern übergegangenen Aufsicht auf das Eisenhüttenwesen, angesetzt.

Beim jezigen dritten Landtag ist dieses Postulat auf 1000 Thlr. — herabgesetzt worden.

Wenn das hohe Ministerium der Fininanzen nun 2000 Thlr. — zu obigem Behuf und zur planmäßigen Verfolgung der staatswirthschaftlichen Zwecke beim Eisenhüttenwesen, zur Besoldung für das technische Organ der hohen Regierung und dem Vorstand der einzurichtenden Institute, nach den unterm 30. Septbr. 1839 hohen Orts pflichtschuldigst eingereichten unmaßgeblichen Vorschlägen, nachzufordern huldreichst geruhen wollte: so würden dann, mit Einschluß jenes auf 1000 Thlr. — herabgesetzten Postulats, die, S. 24, ohnvorgreiflich veranschlagten 3000 Thlr. — — unter beide hohe Ministerien sich vertheilen.

Da (besage Nr. 77 der Landtags-Mittheilungen, S. 1494), in der II. hohen Kammer die 1000 Thlr. — schon bewilligt worden sind: so ist nicht zu bezweifeln daß beide hohe Kammern auch die Nachforderung von 2000 Thlr. — — zur Unterhaltung der genannten Anstalten und Besoldung des

---

*) Zum Ueberfluß bemerke ich hier nur beiläufig für Diejenigen, denen das Civil-Staats-Diener-Gesetz nicht bekannt ist, daß ich für meine Person an meinem Diensteinkommen weder gewinnen, noch verlieren kann, die hohe Staats-Regierung mag die fragl. Function zweckmäßiger organisiren oder nicht. Ich spreche also nicht für mein persönliches Interesse, sondern, vermöge meiner Dienstespflicht, für eine Sache, die für das Vaterland von hoher Wichtigkeit ist.

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/ppn321337670/49 gefördert von der Deutschen Forschungsgemeinschaft DFG